

KUNDMACHUNG

Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Kirchwald, Teilflächen der Gpn, 451/3, 452/11, 623/2 und eines Ergänzenden Bebauungsplan der Teilflächen der Gpn. 451/3, 452/11, 623/2, KG Seefeld

Wohnungseigentum Innsbruck - Kirchwald II

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in seiner Sitzung am 27.05.2021 unter Punkt 4 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Plan Alp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes sowie eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 20.05.2021, Zahl 02/0321 und 03/0321, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

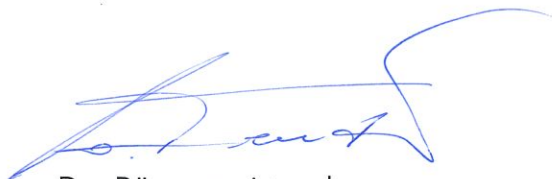
Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 28.05.2021 bis einschließlich 28.06.2021.

Die maßgeblichen Unterlagen - Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt/Bauamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Der Bürgermeister der
Gemeinde Seefeld

angeschlagen am: 28.05.2021
abgenommen am: 28.06.2021